

# AGFW Kurzstellungnahme

zum

## Referentenentwurf für ein Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

Frankfurt am Main, 19. Mai 2022

### Allgemeine Anmerkungen

Der AGFW befürwortet einen pragmatischen Ansatz für eine Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Vermieter und Mieter. Der jetzt vorliegende Referentenentwurf zur Kostenaufteilung anhand eines zehn Stufen Modells, bzw. der Effizienzklasse des Gebäudes, verspricht dem im Wesentlichen gerecht zu werden.

Aufgrund der zeitlich sehr knapp bemessenen Verbändekonsultation werden im Folgenden nur einige wenige Punkte adressiert.

### Änderungsvorschläge

#### Zu § 3 Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme

Treibhausgasemissionen entstehen bei der Wärmeerzeugung überwiegend durch die Verbrennung, bzw. den Einsatz von Brennstoffen. Dies ist im Referentenentwurf nicht eindeutig formuliert und sollte klargestellt werden.

Zudem sollte eine Angabe der mit der Wärmelieferung verbundenen Treibhausgasemissionen nicht nur in Kilogramm, sondern auch in Tonnen, bis auf die dritte Nachkommastelle, möglich sein. So könnten die zahlreichen kleineren (Nah-)Wärmenetze von zusätzlichem bürokratischem Aufwand entlastet werden. **Textvorschlag:**

*„(1) Brennstofflieferanten haben auf Rechnungen für die Lieferung von Brennstoffen oder von Wärme folgende Informationen in allgemeinverständlicher Form auszuweisen:*

- 1. die **BrennstoffTreibhausgas**emissionen der Brennstoff- oder Wärmelieferung in Kilogramm **oder Tonnen** Kohlendioxid **bis zur dritten Nachkommastelle,**“*

#### Zu § 5 Aufteilung der Kohlendioxidkosten bei Wohngebäuden

Der in § 5 Absatz 1 verwendete Begriff der Wohnfläche ist nicht zwingend identisch mit der tatsächlich beheizten Fläche, da bspw. auch Balkonflächen anteilig in diesen Wert einfließen. Um auch solche Fälle angemessen abbilden zu können, in denen Wohnfläche und beheizbare Fläche voneinander abweichen, sollte analog zur Heizkostenverordnung neben einer Orientierung an der Wohn- auch an der Nutzfläche möglich sein. Gegebenenfalls wäre dann auch das im Entwurf vorgesehene Stufenmodell entsprechend einer Differenzierung zwischen Wohn- und Nutzfläche anzupassen, etwa durch die Festlegung eines Umrechnungsfaktors von Wohn- Nutzfläche. **Textvorschlag:**

*„(1) Der Vermieter ermittelt im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß des Gebäudes in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohn- **oder Nutzfläche** und Jahr“*

zum

## Referentenentwurf für ein Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

Frankfurt am Main, 19. Mai 2022

### Zu § 8 Abrechnung des auf den Mieter entfallenden Anteils an den Kohlendioxidkosten

Analog zu der vorgeschlagenen Anpassung in § 5 sollte auch § 8 Absatz 3 Nr. 2 entsprechend angepasst werden. **Textvorschlag:**

„(3) Der Vermieter weist Folgendes in der Heizkostenabrechnung aus:

[...]

2. die Gesamtwohn- **oder nutz**fläche,“

### Zu § 10 Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen

Hier gilt es in Absatz 2 zu konkretisieren, auf welcher Vergleichsbasis sich der jährliche Durchschnittspreis eines Brennstoffes basiert. Zwar wird in der Begründung zu § 10 Absatz 2 auf die monatlich erscheinende Veröffentlichungsreihe „Daten zur Energiepreisentwicklung“ des Statistischen Bundesamtes verwiesen, jedoch geht dies nicht aus dem Gesetzestext hervor. Wünschenswert wäre an dieser Stelle eine konkrete Festlegung, welcher Indizes verbindlich durch die Wärmeversorger genutzt werden kann.

Zudem sollte das Statistische Bundesamt auch dazu verpflichtet werden, alle Indizes für Brennstoffe mit sowie ohne CO<sub>2</sub>-Kosten auszuweisen. So kann sichergestellt werden, dass im Falle einer Wärmelieferung die tatsächlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Kosten mit den jeweiligen Preisgleitklauseln synchronisiert werden.

## Evaluierung des BEHG

Zusätzlich zum Ersten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetz hat der Deutsche Bundestag eine Entschließung angenommen, in welcher er eine nähere Untersuchung der Auswirkungen des BEHG auf die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen sowie der Ausgleich etwaiger Wettbewerbsnachteile vorgesehen ist (Bundestagsdrucksache 593/20). Aus Sicht der Branche sollte diese Evaluierung zeitnah durchgeführt und das BEHG entsprechend der Ergebnisse angepasst werden.

---

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 565 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsekretär vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de  
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

Lobbyregister Deutscher Bundestag, Registernummer: R 001096

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main